

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 27, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 08. Juni 2016

**INHALTSVERZEICHNIS:****Amtlicher Teil**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)   | <b>S. 59</b> |
| 2. Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder)  | <b>S. 60</b> |
| 3. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)<br>hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch | <b>S. 61</b> |
| 4. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus der 18. Sitzung am 12.05.2016  | <b>S. 68</b> |

**Ende des Amtlichen Teils****IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print  
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

## AMTLICHER TEIL

## Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 12.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Träger des Rettungsdienstes**

Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG). Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenanfall von Verletzten.

**§ 2 Einsatzgrundsätze**

Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen entscheidet die Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung der Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 3 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzt-dienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen der Stadt Frankfurt (Oder) samt personeller und sächlicher Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienst-fahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b) bei dem Einsatz eines Notarztsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
  - c) im Falle des Missbrauchs (§ 5 Abs. 1 d) der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Regionalleitstelle Oderland an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

**§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
  - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes (Notarztspauschale) pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben (Wegegebühr). Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
  - Krankentransportwagen (KTW) 273,40 €

• Rettungswagen (RTW)	399,40 €
• Notarztsatzfahrzeug (NEF)	276,70 €
• Notarztspauschale	274,00 €
• Wegegebühr je angefangenem Kilometer	0,52 €

**§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW;
  - b) der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF, auch im Falle einer erfolgreichen Reanimation;
  - c) der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des BbgRettG vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser abgelehnt wird;
  - d) die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
- (2) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

**§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

**§ 7 Begleitpersonen**

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

**§ 8 Sicherheitsleistungen**

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkennnisses abhängig gemacht werden.

**§ 9 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29. Juni 2015 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 26 Nr. 6, vom 15. Juli 2015) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 24.05.2016

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Nutzungs- und Entgeltordnung**

**für das Kulturbüro des EIGENBETRIEBS KULTURBETRIEBE  
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 12.05.2016 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Zu den Aufgabenbereichen des Kulturbüros des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE gehören die Verwaltung der Gebäude Lindenstraße 4-7, die Betreuung des soziokulturellen Zentrums in der St. Marienkirche und die Artothek.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Vermietung des Beratungsraumes mit einer Kapazität von ca. 20 Personen und der Gästezimmer (§§ 2-7), die Nutzungsüberlassung von Kunstwerken an natürliche und juristische Personen (§§ 8-15) und die Entgelte für die Turmbesteigung in der St. Marienkirche (§16).

Wird für die jeweiligen Entgelte kein Hinweis auf eine Steuerpflicht gegeben, handelt es sich um steuerfreie Entgelte.

**§ 2 Vermietung von Räumen**

1. Das Kulturbüro vermietet in der Lindenstraße 7 einen Beratungsraum für die Durchführung von Beratungen an Dritte. Eine gastronomische Versorgung der Beratungen erfolgt durch das Kulturbüro nicht. Ein Einsatz von Fremdfirmen zur gastronomischen Betreuung der Beratungen bedarf der Zustimmung des Vermieters.
2. Darüber hinaus vermietet das Kulturbüro Gästezimmer. Diese stehen ausschließlich Gästen kommunaler Einrichtungen, Vereinen, Künstlern, Gästen und Professoren der Universität zur Verfügung.

**§ 3 Mietkosten**

1. Für die Überlassung des Beratungsraumes und der Gästezimmer ist eine Miete bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu zahlen. Eine Barzahlung ist ebenfalls möglich.
2. Die Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

**§ 4 Nutzungsaufgaben**

Das Hausrecht obliegt dem/der 1. Werkleiter/in bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person.

**§ 5 Entgelte für die Vermietung**

Vermietung Beratungsraum (bis 20 Personen)

**Dauer**

2 Stunden	18,00 €
6 Stunden	36,00 €
1 Tag	72,00 €

**Vermietung Gästezimmer/Nacht**

Einzelzimmer pro Nacht	20,00 € zzgl. der gesetzlichen. Mwst.
Doppelzimmer pro Nacht	38,00 € zzgl. der gesetzlichen. Mwst.

**§ 6 Entgelte für sonstige Kosten**

1. Für die Inanspruchnahme von Hausmeisterdiensten werden pro eingesetztem Hausmeister und pro Stunde 26,00 € zzgl. der gesetzlichen Mwst. erhoben.
2. Der Mieter haftet für den Verlust der Schlüssel.

**§ 7 Ermäßigungen**

Eine Ermäßigung von 50 % des Entgeltes kann für die Vermietung des Beratungsraumes lt. § 5 bei öffentlichen Veranstaltungen

- der örtlichen Schulen,
- der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereine, sowie Veranstaltungen, die Vereinszwecken dienen, auf Antrag gewährt werden.

**§ 8 Nutzungsüberlassung von Kunstwerken**

1. Das Kulturbüro ist berechtigt im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung privaten und juristischen Personen Kunstwerke für einen befristeten Zeitraum zu überlassen.
2. Die Kunstwerke werden nur innerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) verliehen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Kunstwerkes.
4. Einzelheiten sind im Mietvertrag zu regeln.

**§ 9 Allgemeine Pflichten der Nutzer**

1. Das übergebene Kunstwerk, der Rahmen und das sonstige Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verlust zu bewahren. Das Kunstwerk darf nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen entfernt werden, die vorhandene Aufhängevorrichtung an Bildträgern nicht verändert werden.
2. Das übergebene Kunstwerk darf nur in den Räumen des Nutzers aufbewahrt werden, wie vertraglich vereinbart wurde.
3. Die lt. Vertrag überlassenen Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Kunstwerke zu den angegebenen Versicherungswerten bei der entsprechenden Versicherung zu versichern. Der Nachweis ist vor Vertragsabschluss vorzulegen.

**§ 10 Kontrollrecht der Artothek**

1. Den Mitarbeitern des Kulturbüros ist jederzeit die Kontrolle des übergebenen Kunstwerkes zu gewährleisten, gegebenenfalls auch der Zutritt zu privaten Räumen zu gestatten.
2. Wenn Kontrollen eine unsachgemäße Nutzung des Kunstwerkes erkennen lassen, ist der/die Mitarbeiter/in berechtigt, das Kunstwerk sofort einzuziehen.

**§ 11 Nutzungsentgelt**

1. Ein Kunstwerk wird dem Nutzer gegen ein Entgelt überlassen.
2. Schulen, Kindertagesstätten, Senioren- und Pflegeheime sowie Einrichtungen in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege werden Kunstwerke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Entgeltfreiheit ist, dass die Kunstwerke in den jeweils öffentlichen Bereichen wie Fluren, Gemeinschaftsräumen o.ä. präsentiert werden.

3. Wertigkeiten des Kunstwerkes	1 Jahr
I € 1 bis 149	30,00 €
II € 150 bis 499	60,00 €
III € 500 bis 1.499	85,00 €
IV € 1.500 bis 2.499	115,00 €
V € 2.500 bis 3.499	145,00 €
VI € 4.000 bis 4.999	290,00 €
VII € 5.000 bis 7.500	570,00 €

Auf die Entgelte wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

**§ 12 Nutzungsdauer/Verlängerung**

1. Der Nutzungszeitraum umfasst 12 Monate.
2. Der Nutzungsvertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht fristgemäß gekündigt wird. Auf Verlangen ist dabei das Kunstwerk vorzuweisen.
3. Vertraglich überlassene Kunstwerke können vorgemerkt werden.
4. Ort der Übergabe/Rückgabe ist die Artothek.
5. Der sachgerechte Transport und Verpackung der Kunstwerke obliegt dem Nutzer.
6. Die Regelungen zur Kündigung werden im Vertrag gesondert vereinbart.

**§ 13 Rückgabe**

Der Nutzer hat das ihm überlassene Kunstwerk spätestens 3 Werktage nach Vertragsende ohne Aufforderung an die Artothek zurückzugeben.

**§ 14 Fälligkeit des Entgeltes für die Überlassung von Kunstwerken**

1. Entgelte werden jährlich zum Ende des Kalenderjahres fällig.
2. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung.

**§ 15 Säumnis**

1. Für jedes nach Ablauf der Mietdauer nicht zurückgegebene Kunstwerk wird für jede angefangene Woche eine Nutzungsschädigung in Höhe 20,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben.
2. Bei Rückholung von Kunstwerken durch das Kulturbüro ist ein Entgelt in Höhe der anfallenden Kosten, mindestens jedoch 50,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. vom Nutzer zu zahlen.

**§ 16 Entgelte in der St. Marienkirche Frankfurt (Oder)**

Turmbesteigung <u>ohne</u> Führung (offener Turm)	3,50 €
Ermäßigt	2,00 €

Eine Ermäßigung erhalten Schüler, Studenten und Frankfurt-Pass Inhaber.

Für die Nutzung des Kirchenraumes für Veranstaltungen durch Dritte wird eine Betriebskostenpauschale in Rechnung gestellt. Die Pauschale wird in angemessenen zeitlichen Abständen angepasst.

**§ 17 Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 20.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs Kulturbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.09.2012 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 24.05.2016

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch\***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.05.2016 beschlossen, das Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit insgesamt fünf Teiländerungen (11.1-10.4a) einzuleiten.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planänderung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Anlass für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans sind aktuelle und langfristige Entwicklungen im Stadtgebiet, die Veränderungen in den Darstellungen des Flächennutzungsplans notwendig machen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich auf 5 Teilbereiche mit jeweils gesonderten Geltungsbereichen. Sie sind als Änderungen Ä 11.1 bis Ä 11.4a bezeichnet (erste Ziffer: Nr. der Änderung des Flächennutzungsplans, 2.Ziffer: Nr. des einzelnen Teiländerungsbereiches).

Die Geltungsbereiche der Teiländerungen Ä 11.1 bis Ä 11.4a sind auch zeichnerisch dargestellt (Sh. Anlagen).

Die Teiländerungen umfassen im Einzelnen nachfolgende künftige Geltungsbereiche:

**Teilbereich Ä 11.1**

**Sondergebiete – Nutzung durch Windenergieanlagen**

Der Geltungsbereich umfasst die Gesamtfläche des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder).

**Teilbereich Ä 11.2**

**Stadtteilzentren – Zentrale Versorgungsbereiche**

Der Geltungsbereich umfasst die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der 9.Änderung dargestellten Kerngebiete der Stadtteilzentren Süd, Neuberesinchen und Nord.

**Teilbereich Ä 11.3**

**Neuberesinchen IV.WK**

Der Geltungsbereich umfasst den IV.WK des Stadtgebietes Neuberesinchen. Er wird im Norden durch die Birkenallee, im Osten und Süden durch die Straßenbahntrasse und im Westen durch die Straße „Am Goltzhorn“ begrenzt.

**Teilbereich Ä 11.4**

**Sondergebiet Erholung/ Freizeit/ Sport**

Der Geltungsbereich umfasst das im rechtskräftigen FNP der 9.Änderung dargestellte Sondergebiet im Bereich der Güldendorfer Straße.

**Teilbereich Ä 11.4a**

**Gemeinbedarfsfläche Schule/Sport- und Spielanlagen**

Der Geltungsbereich umfasst die im rechtskräftigen FNP der 9.Änderung dargestellte Gemeinbedarfsfläche westlich des Weinbergwegs.

Für Teilbereiche zu denen zurzeit Bebauungspläne aufgestellt werden, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Am 15.05.2014 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan BP- 35- 001 „Windpark nördlich der B5“ gefasst. Die Einleitung der Flächennutzungsplanänderung wird erforderlich, da auch der Bebauungsplan des bereits eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens entsprechend § 8 Abs.2 Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Mit dem Absatz 3 des § 8 Baugesetzbuch wird jedoch die Möglichkeit

eröffnet, den Flächennutzungsplan parallel zu ändern. Bislang wurde durch den Plangeber die derzeitige Landesplanung abgewartet. Zur Sicherung der Rechtsfähigkeit des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B 5“ ist es erforderlich, die Flächennutzungsplanänderung einzuleiten. Die Fortschritte am Regionalplan bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten führen außerdem dazu, dass auch im Bereich des Ortsteils Hohenwalde die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans zur Steuerung der Windenergie geprüft werden muss.

Des Weiteren betrifft die beabsichtigte Anpassung des Flächennutzungsplanes die nunmehr rechtswirksamen Bebauungspläne zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach §9 Abs.2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) für Nord, Süd und das Zentrum der Stadt Frankfurt (Oder) (Ä11.2). Hier soll die Darstellung zentraler Versorgungsbereiche Eingang in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes finden.

Die Darstellung des 4. Wohnkomplexes des Stadtteiles Neubereshagen (Ä 11.3) soll der geplanten Entwicklung laut INSEK angepasst werden. Vorgesehen ist für diesen Bereich ein flächenhafter Rückbau.

Westlich der Güldendorfer Straße, Güldendorf in Richtung Mühlenweg, ist ein Sondergebiet Erholung/ Freizeit/ Sport (Ä 11.4) nicht Bestandteil der Entwicklungsabsichten der Stadt Frankfurt (Oder). Die entsprechende Darstellung soll entfallen. Das gleiche gilt für die Überprüfung und Klarstellung von Gemeinbedarfsflächen westlich des Weinbergwegs (ehem. Volkshochschule – Ä 11.4a).

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet eine einmonatige öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen statt. Während der öffentlichen Auslegung besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung. Im Zuge der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB). Sie haben deshalb die Möglichkeit, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Unter Berücksichtigung dessen wird der notwendige Untersuchungsumfang festgelegt.

#### **Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur  
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),  
Haus 1, 1.OG;  
Auskünfte / Äußerung / Erörterung in Zimmer 1.421  
(Fon 0335/552 6107)

#### **Dauer der Auslegung:**

vom 16.06.2016 bis einschließlich 15.07.2016 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch\* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Auslegung Äußerungen hierzu abgegeben werden. Die eingehenden Äußerungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

\* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de) (Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

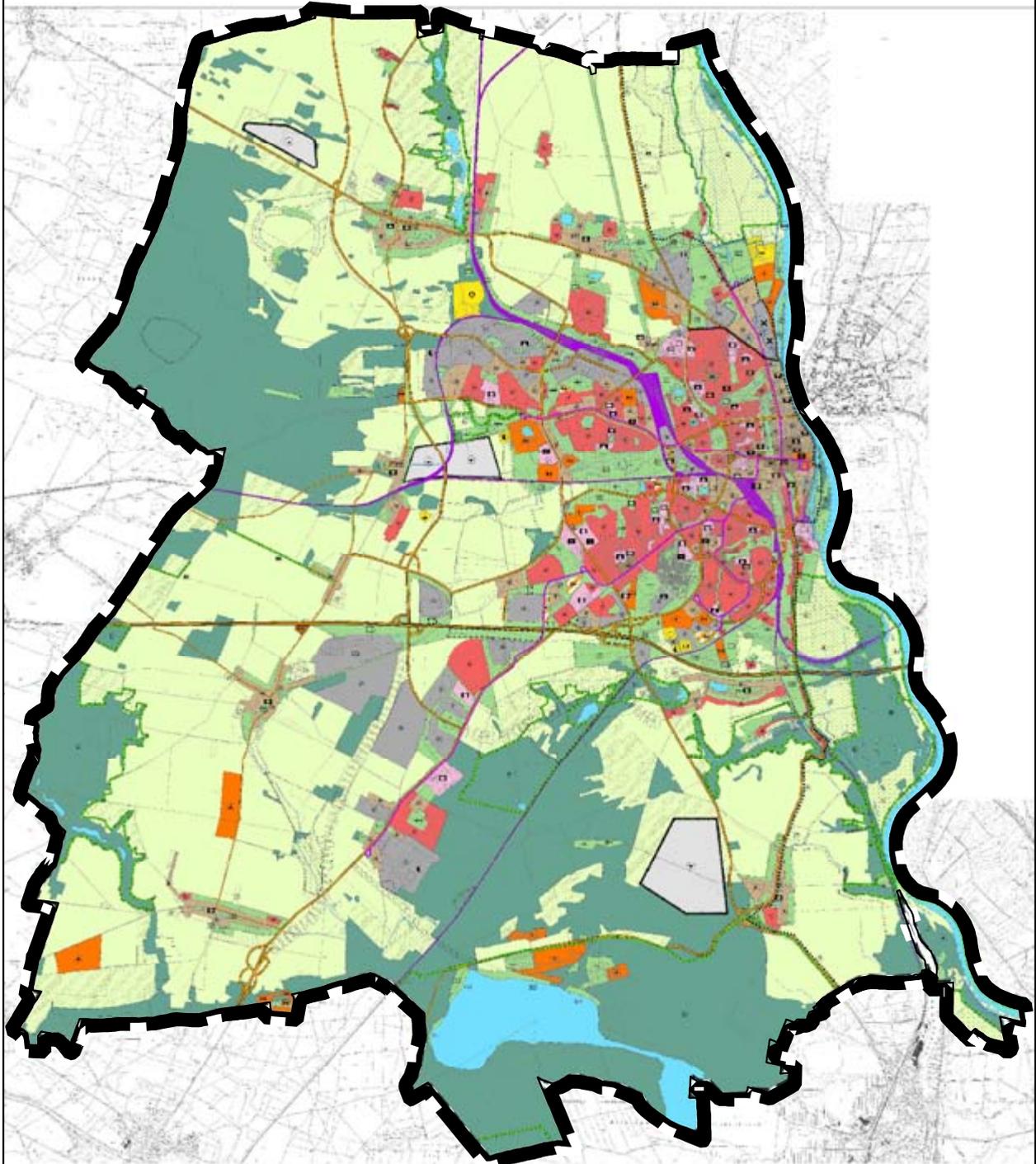
#### **Anlagen 1.1–1.4a: Abgrenzung der zu ändernden Bauflächen** (ab Seite 63)

Frankfurt (Oder), den 31.05.2016

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage 1.1 – zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (siehe Seite 62)

Anlage 1.1



**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung**

Übersichtsplan - Darstellung des Änderungsgeltungsbereiches

**Ausschnitt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)**

Teilbereich Ä 11.1 "Sondergebiete Nutzung Wind, Windenergieanlagen"

Originalmaßstab: 1:75.000

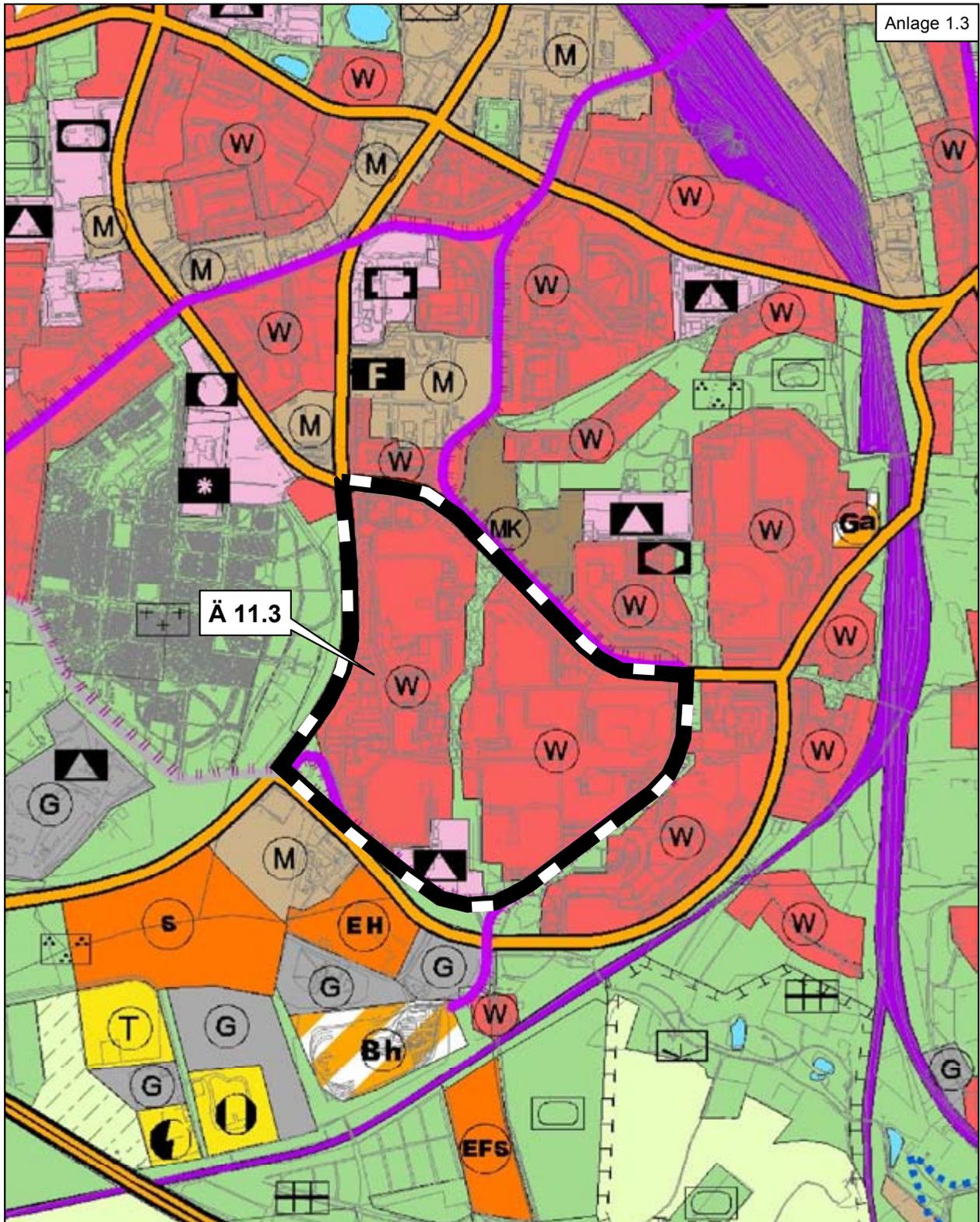
Stand: 11.01.2016

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)





Anlage 1.3 – zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (siehe Seite 62)



Anlage 1.3

Ä 11.3

**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung**

Übersichtsplan - Darstellung des Änderungsgeltungsbereiches

**Ausschnitt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)**

Teilbereich Ä 11.3 "Neuberesinchen IV.WK"

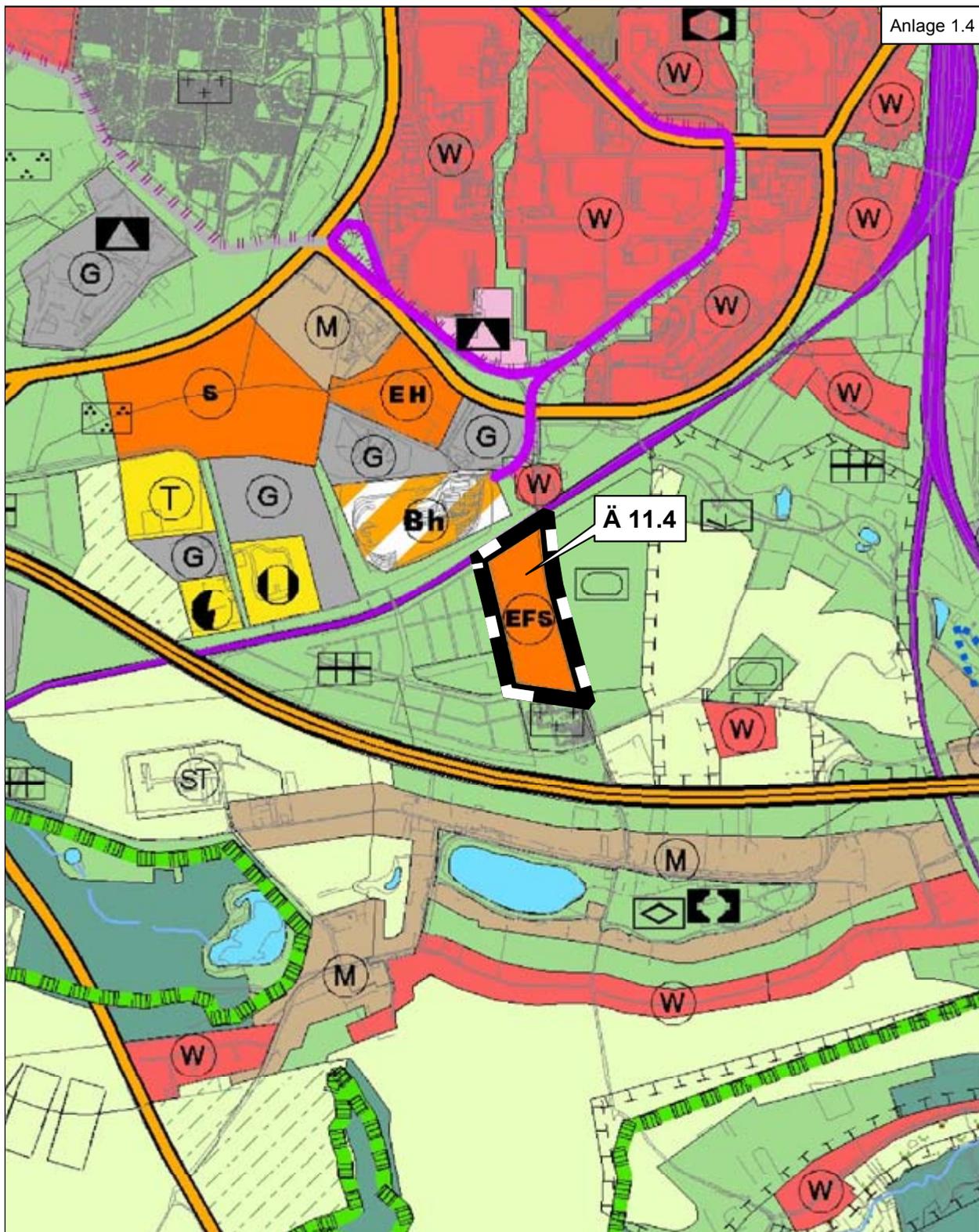
Originalmaßstab: 1:10.000

Stand: 11.01.2016

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)



Anlage 1.4 – zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (siehe Seite 62)



Anlage 1.4

Ä 11.4

**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung**

Übersichtsplan - Darstellung des Änderungsgeltungsbereiches

**Ausschnitt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)**

Teilbereich Ä 11.4 "Sondergebiet Erholung / Freizeit / Sport"

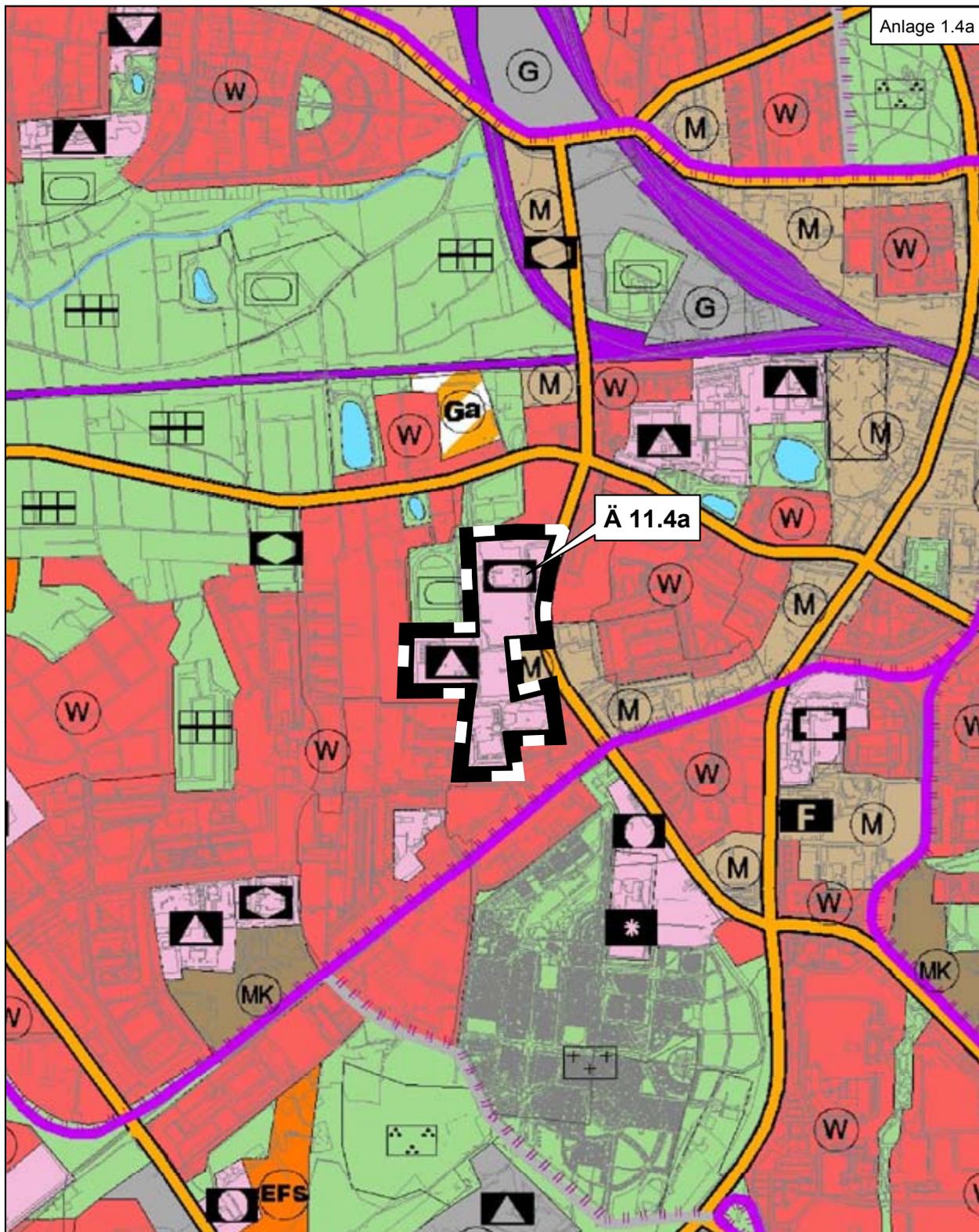
Originalmaßstab: 1:10.000

Stand: 11.01.2016

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)



Anlage 1.4a – zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (siehe Seite 62)



Anlage 1.4a

Ä 11.4a

**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung**

Übersichtsplan - Darstellung des Änderungsgeltungsbereiches

**Ausschnitt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)**

Teilbereich Ä 11.4a "Gemeinbedarfsfläche Weinbergweg"

Originalmaßstab: 1:10.000

Stand: 11.01.2016

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)



**Bekanntmachung****über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
aus der 18. Sitzung am 12.05.2016****Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Kulturausschuss**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion AfD FFO

**Herrn Daniel Hofmann**

als sachkundigen Einwohner in den Kulturausschuss.

**Die Stadtverordnetenversammlung verabschiedet beigefügte Erklärung zum „Entwurf einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019“ der Landtagsfraktionen der SPD und DIE LINKE. vom April 2016**

STADT FRANKFURT (ODER)

**DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

**Erklärung**

**zum „Entwurf einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019“ der Landtagsfraktionen der SPD und DIE LINKE. von April 2016**

**I.**

Mit der Regionalkonferenz in Beeskow ist am 02.03.2016 der etwa halbjährige Diskussionsprozess zwischen Landesregierung, Gebietskörperschaften und Bürgerschaft zur geplanten Verwaltungsstrukturreform zu Ende gegangen. Ursprünglich als ehrlicher und insbesondere ergebnisoffener Kommunikationsprozess beschrieben, haben sich die insgesamt 25 öffentlichen Veranstaltungen zu einer politischen Farce entwickelt, die ohne erkennbaren Einfluss auf den Leitbildentwurf geblieben sind. Bürger aus den kreisfreien Städte und Landkreisen, aus kreisangehörigen Städten und Amtsgemeinden, Verwaltungsmitarbeiter und Politiker, ebenso wie Gewerkschaften, Vertreter aus der Wirtschaft und Sozialverbänden sowie viele ehrenamtlich tätige Personen haben sich mit einer Reihe von Fragen an die Regierungsvertreter gewandt. Sie alle verband den Anspruch, im Rahmen der Dialoge Antworten zu den Unklarheiten und Widersprüchen sowie den Wirkungen der beabsichtigten Instrumente des Entwurfs des Leitbildes zu erhalten. Wie die große Mehrheit, sind auch wir als Stadtverordnete enttäuscht von der wiederholt deutlich gewordenen fehlenden Bereitschaft der Landesregierung, aber auch von Teilen der sie tragenden Landtagsfraktionen, sich ernsthaft mit den Anmerkungen auseinanderzusetzen. Auch die von den Landtagsfraktionen von SPD und LINKE eingebrachte Beschlussempfehlung, welche nur selektiv einzelne Sachverhalte aufgreift und daraus vereinzelte unzureichende Änderungen am Leitbildentwurf vorsieht, überzeugt nicht und wird den eigenen Zielvorstellungen nicht gerecht. Sie ist aus unserer Sicht keine Grundlage für eine grundlegende Reform der Landes- und Kommunalverwaltungen.

**II.**

Den Vorwurf des Ministers des Innern und für Kommunales, einige Stadtverordnete hätten eine gestörte Wahrnehmung in Bezug auf die finanziellen Möglichkeiten ihrer Kommune, empfinden wir als beispiellosen Affront und Angriff auf die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltung und das politische Ehrenamt in unseren Kommunen.

Mit Unverständnis haben wir in diesem Zusammenhang auch zur Kenntnis nehmen müssen, dass sich der Ministerpräsident verweigert, auf den von den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlungen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Cottbus an ihn gerichteten offenen Brief zu reagieren.

Wir fordern die Landesregierung auf, alle im am 17.12.2014 vom Landtag Brandenburg gefassten Beschluss „Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg auf den Weg bringen“ (DS 6/247-B) enthaltenen Vorgaben vollumfänglich umzusetzen. Insbesondere ist ein ausgewogenes Finanzierungskonzept als Grundlage vorzu-

legen, welches die dauerhafte Handlungsfähigkeit der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte sowie Gemeinden im Ergebnis der beabsichtigten Reforminstrumente belegen kann. Die Landtagsfraktionen sind angehalten, auf die Umsetzung des von ihr an die Landesregierung gestellten Arbeitsauftrages hinzuwirken und sich nicht mit unfertigen Konzepten und Leitbildentwürfen, die keine schlüssigen Lösungen für die bezeichneten Reformziele aufzeigen, zufriedenzugeben.

Des Weiteren fordert die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) die Landtagsfraktionen auf, alle weiteren Arbeiten an und Vorbereitungen zu einer Verwaltungsstrukturreform unter den Vorbehalt einer voraussetzenden umfassenden Funktionalreform zu stellen, so wie dies auch im o.g. Landtagsbeschluss formuliert und in den öffentlichen Veranstaltungen immer wieder angemahnt worden ist.

**III.**

Am 05.04.2016 hat die Landesregierung dem Landtag die Dokumentation über die öffentlich geführten Dialogveranstaltungen übergeben. Entgegen unserer Erwartungen hat es die Landesregierung versäumt, sich darin umfassend mit den Anregungen auseinanderzusetzen und den Leitbildentwurf entsprechend der Erkenntnisse spürbar weiterzuentwickeln. Dieses Vorgehen lässt nicht nur bei uns, sondern auch bei vielen Bürgern in unserer Stadt den Verdacht entstehen, die Inhalte der Reform hätten bereits vor Beginn der Bürgerdialoge festgestanden und die Veranstaltungen lediglich als formelles Feigenblatt gedient. Ein solches Vorgehen würde nicht nur das Vertrauen der Bürgerschaft in die Landespolitik erschüttern. Es würde auch die Bereitschaft, sich vor Ort ehrenamtlich zu engagieren, verringern und damit einen wesentlichen Pfeiler zur Gestaltung unseres demokratischen Gemeinwesens ins Wanken bringen.

Aus diesem Grund fordern wir eine klare Abwägung aller in den Diskussionen vorgebrachten Argumente auf deren Realisierbarkeit im Reformprozess. Insbesondere dringen wir darauf, dabei Alternativen zum jetzigen Reformstand zu berücksichtigen.

Die geplante Kreisgebietsreform und die ihr zugrunde liegende Argumentation überzeugen uns nach wie vor nicht und die Landesregierung tut wenig, sich ernsthaft mit unseren Zweifeln auseinanderzusetzen. Insbesondere ist sie auch in ihren Antworten auf parlamentarische Anfragen den Nachweis schuldig geblieben, dass z.B. ein Entzug der Kreisfreiheit alternativlos fachlich geboten ist und tatsächlich zu Skaleneffekten und damit verbundenen wesentlichen Einsparungen führt, so dass die Leistungsfähigkeit aller Reformbeteiligten verbessert werden kann. Solange z.B. auch unklar bleibt, wie der Widerspruch der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Oberzentren trotz Aufgabenentzug ausgeräumt und wie die (finanzielle) Handlungsfähigkeit durch bloßes Verschieben von Zuständigkeiten und Finanzmitteln insgesamt verbessert werden kann, betrachten wir die Debatte um den Entzug der Kreisfreiheit als ausschließlich politisch motiviertes Vorgehen gegen die kommunale Selbstverwaltung im Land Brandenburg.

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der gesamten kommunalen Familie wird auch die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) bei der Anhörung im Innenausschuss des Landtages am 02.06.2016 ein deutliches Zeichen für die Stärkung der Demokratie vor Ort und der kommunalen Selbstverwaltung setzen. Wir sind nicht bereit, errungene und in der Praxis bewährte Strukturen politischen Zwecken zu opfern. Unsere Verpflichtung gilt allein den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, für die wir arbeiten und Entscheidungen treffen.

Stadt Frankfurt (Oder), den 12.05.2016

**Wolfgang Neumann**  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

**Dr. Martin Wilke**  
Oberbürgermeister

**René Wilke**  
Fraktionsvorsitzender  
DIE LINKE.

**Ulrich Junghanns**  
Fraktionsvorsitzender  
CDU/BürgerBündnis

**Tilo Winkler**  
Fraktionsvorsitzender SPD

**Michael Katzke**  
Fraktionsvorsitzender Liberal-  
Konservatives Bürgerforum

**Wolfgang Mücke**  
Fraktionsvorsitzender FDP/  
Bürgerinitiative Stadtumbau

**Wilko Möller**  
Fraktionsvorsitzender AfD FFO

**Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Frankfurt (Oder)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das anliegende Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Frankfurt (Oder) und beauftragt den Oberbürgermeister mit der zeitnahen Umsetzung nachfolgender Maßnahmen:

- a) Beauftragung der Ausführungsplanung und der Erstellung der Leistungsverzeichnisse (Leistungsphase 5 und 6) zur Vorbereitung der Ertüchtigung des Standortes Bischofstraße
- b) Abschluss des Vertrages mit der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH zum Wohnverbund Seelower Kehre
- c) Erarbeitung einer Beschlussvorlage zu den Ergebnissen der Variantenuntersuchung für die Ertüchtigung des Standortes des ehemaligen Internats Puschkinstraße

**Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2017.

**Rettungsdienstbereichsplan 2016 für die Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Rettungsdienstbereichsplan 2016 für die Stadt Frankfurt (Oder).

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

**Bericht zur Umsetzung der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)**

**Aktueller Sachstand 2016 zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes der Stadt Frankfurt (Oder) 2013**

**Aktueller Sachstand 2016 zum Lärmaktionsplan 2. Stufe der Stadt Frankfurt (Oder)**

Frankfurt (Oder), 24.05.2016

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**